

Verordnung

der Stadt Heilsbronn über öffentliche Anschläge (AnschlagsVO) vom 21.07.2021

Die Stadt Heilsbronn erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende

Verordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in Anlage 1 aufgeführten Plakatsäulen und -ständern angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Heilsbronn vorgeführt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach Abs. 1 ausgenommen sind Anschläge, welche mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten an Schaufenstern angebracht sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate aller Art, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, Tafeln und Zettel, welche an festen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen und dergleichen angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere

ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die zu Bürgermeister-/Landrats-/Stadtrats- oder Kreistagswahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidatinnen/Kandidaten dürfen während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über diese Stellen verfügen dürfen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragstellerinnen/Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsstellerinnen/Antragsteller, Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden während vier Wochen vor dem Abstimmungstermin. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) Die zu allen sonstigen Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidatinnen/Kandidaten dürfen während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem Wahltermin je 15 Anschläge im Hauptort Heilsbronn und je 20 Anschläge in den Stadtteilen, jedoch maximal zwei Anschläge pro Stadtteil, anbringen. Zusätzlich dürfen pro zugelassener politischer Partei, Wählergruppe oder Kandidatinnen/Kandidaten drei Großflächenplakate (> Din A 0-Format) im gesamten Stadtgebiet angebracht werden, falls und solange es diejenigen gestatten, die über diese Stellen verfügen dürfen. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 erlauben nicht die Anbringung von öffentlichen Anschlägen in der Innenstadt. Der Innenstadtbereich wird aus anliegendem Lageplan (Anlage 2), der Teil dieser Verordnung ist, ersichtlich. Dieser Bereich ist von der Anbringung jeglicher Art von öffentlichen Anschlägen freizuhalten.
- (4) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
- (5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

- (6) Im Übrigen kann die Stadt Heilsbronn in besonders gelagerten Fällen auf Antrag Ausnahmen von § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagflächen anbringt oder Darstellungen durch Bildwerfer durchführt,
2. die zeitlichen Beschränkungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 2 Satz 3 nicht beachtet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 eine insgesamt höhere Anzahl an Anschlägen oder Großflächenplakaten anbringt oder mehr als zwei Anschläge pro Stadtteil anbringt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Anschläge im Innenstadtbereich anbringt,
5. oder entgegen § 3 Abs. 4 Anschläge an Baudenkmalern anbringt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Heilsbronn über öffentliche Anschläge (AnschlagsVO) vom 07.02.2019 außer Kraft.

Heilsbronn, den 21.07.2021

STADT HEILSBRONN

gez.
Dr. Pfeiffer
Erster Bürgermeister



Anlage 1: Anschlagtafeln in Heilsbronn

Stadtgebiet Heilsbronn:

- Kath. Kindergarten, Am Eichenwald
- Ecke Bahnhofstraße/Bahnhofsteig
- Ecke Ringstraße/Badstraße
- Fürther Straße, Am Friedhof
- Ecke Altendettelsauer Straße/Ansbacher Straße
- Ecke Neuendettelsauer Straße/Schönbühlstraße
- Nürnberger Straße 6

Stadtteil Betzendorf

- am Dorfgemeinschaftshaus

Stadtteil Betzmannsdorf:

- am Anwesen Hs.Nr. 2

Stadtteil Bonnhof:

- am Milchhaus/Löschweiher
- beim Kinderspielplatz, Am Birkenlohe/Fichtenweg

Stadtteil Böllingsdorf:

- am Anwesen zum Holzberg 7

Stadtteil Göddeldorf:

- am Milchhaus

Stadtteil Gottmannsdorf:

- am Milchhaus

Stadtteil Höfstetten:

- im Buswartehäuschen

Stadtteil Ketteldorf:

- im Buswartehäuschen

Stadtteil Markttriebendorf:

- bei der Kirche am Zaun

Stadtteil Müncherlbach:

- am Waaghäuschen

Stadtteil Neuhöflein:

- im Buswartehäuschen

Stadtteil Seitendorf

- am ehem. Waaghäuschen

Stadtteil Trachenhöfstatt:

- Einmündungsbereich/Nebengebäude Hipper

Stadtteil Triebendorf

- am Feuerwehrgerätehaus

Stadtteil Weißenbronn:

- Talstraße

Stadtteil Weiterndorf:

- am Anwesen Dorfstraße 2
- Neubaugebiet „Am Zenterling“

Hinweise:

Die Plakatierungen dürfen nur mit **Reißnägeln** angebracht werden – nicht antackern oder ankleben!

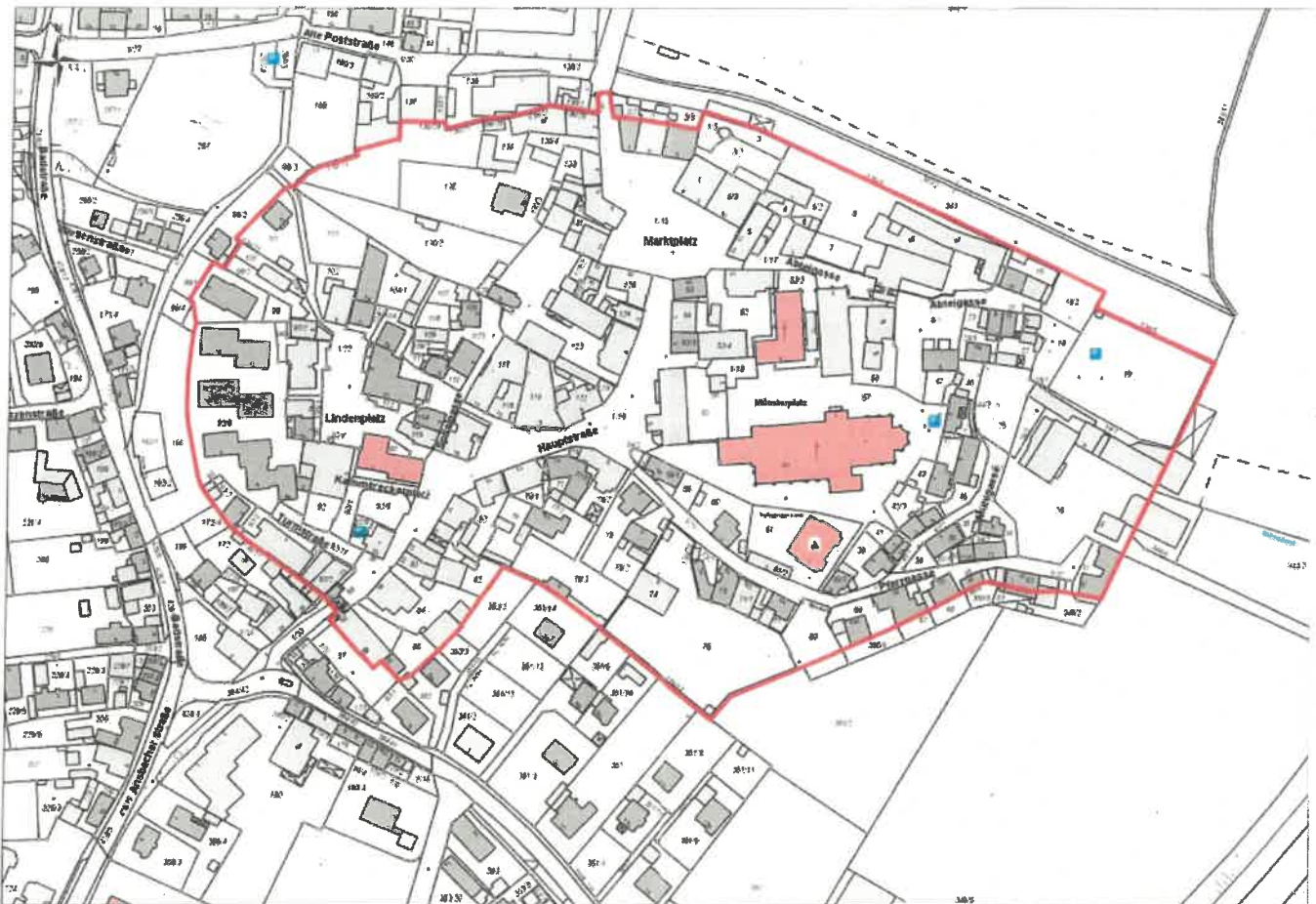
Zudem ist auf eine geordnete Plakatierung zu achten.

Die Plakatierungen und Anschläge sind nach dem jeweiligen Terminablauf umgehend wieder zu entfernen und entsprechend zu entsorgen.

Anlage 2: Lageplan Innenstadtbereich

Maßstab 1:1.500

Stand: 21.07.2021



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung der Stadt Heilsbronn über öffentliche Anschläge (AnschlagsVO) vom 21.07.2021 wurde am 22.07.2021 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.07.2021 angeheftet und am 27.08.2021 wieder entfernt.

Heilsbronn, den 21.07.2021

STADT HEILSBRONN


Dr. Jürgen Pfeffer
Erster Bürgermeister

